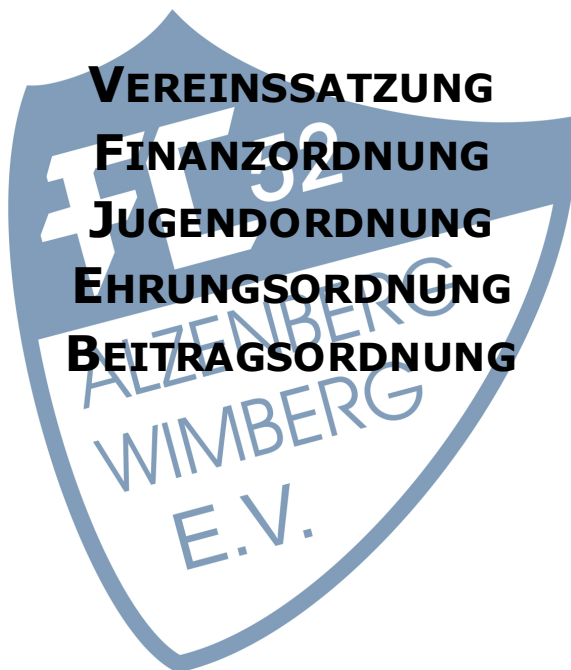


**FC Alzenberg-Wimberg e.V.**



**VEREINSSATZUNG  
FINANZORDNUNG  
JUGENDORDNUNG  
EHRUNGSORDNUNG  
BEITRAGSORDNUNG**





**FC 52**

ALZENBERG  
WIMBERG  
E.V.



<b><u>I SATZUNG DES "SPORTVEREINS FC ALZENBERG-WIMBERG E.V."</u></b>	<b>5</b>
<b><u>II FINANZORDNUNG DES FC ALZENBERG/WIMBERG</u></b>	<b>15</b>
<b><u>III JUGENDORDNUNG DES „FC ALZENBERG/WIMBERG E.V.“</u></b>	<b>21</b>
<b><u>IV EHRUNGSORDNUNG DES FC ALZENBERG / WIMBERG</u></b>	<b>23</b>
<b><u>V BEITRAGSORDNUNG</u></b>	<b>25</b>



**FC 52**

ALZENBERG  
WIMBERG  
E.V.

# SATZUNG DES "SPORTVEREINS FC ALZENBERG-WIMBERG E.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der 1952 gegründete Verein führt den Namen "FC Alzenberg-Wimberg e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Calw und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und Amateurordnung) des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **Erklärung warum:**

Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird. Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.10.2009 ist von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins aus Billigkeitsgründen abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Die Musterformulierung enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Vergütung und/ oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“).

Durch den Ehrenamtsfreibetrag soll pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch die Beschäftigung entsteht, abgegolten werden. Sofern die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag von 500,00 € sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

- 2.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
- 3.2 Jede natürliche Person kann förderndes Mitglied werden, wenn sie das 18.Lbj. vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu *betätigen*. Für die Aufnahme gilt § 4 über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Jeder Aktive (Erwachsene und Jugendliche) muss aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglied werden.
- 4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 4.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorsitzenden.
- 4.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.
- 4.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt kann frühestens nach der Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfolgen. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung des Vereins, der Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
  - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- 5.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 5.5 Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 6.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Vereinsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 6.3 Einzelheiten über die Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2 Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.



- 7.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Organ.**

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben und einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den amtlichen Organen der Stadt Calw, den Schwarzwälder Boten und im Calwer Journal.
- 9.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung.
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß § 9 Ziffer 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnung (soweit nicht der Vorstand zuständig) und Auflösung des Vereins.

- Festlegung der sportlichen Leistungen und Einzelveranstaltungen soweit der Vorstand nicht zuständig ist.
- 9.5 a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. § 9 Ziffer 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 9.6 Die Mitgliedschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
- 9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8 Die Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.9 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben und einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den öffentlichen Organen der Stadt Calw, dem Schwarzwälder Boten und dem Calwer Journal.
- 10.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird,
  - bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden.

- 10.3 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

- 11.1 Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassierer.
- der Schriftführer,
- der Jugendleiter.
- der Spielausschußvorsitzende.
- 5 Beisitzer.

Außerdem gehören dem Vorstand stimmberechtigt an:

- der Spielführer der ersten Mannschaft,
- der Spielführer der Reservemannschaft,
- der Leiter der Altherrenmannschaft.

- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende und
- der Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandmitglieder vertreten.

- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Antrag von mindestens Eindrittel der anwesenden Mitglieder müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

Die Spielführer der ersten Mannschaft, der Reserve und der Altherrenmannschaft werden von den jeweiligen Mannschaften gewählt. Für sie gilt die Wahlperiode von zwei Jahren nicht.

- 11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen (außer § 10 Ziffer 2 Absatz 3). Der 1. und 2. Vorsitzende werden in unterschiedlichem Rhythmus gewählt.

Der 1. Vorsitzende wird bei der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre wie die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Der 2. Vorsitzende wird bei der dazwischenliegenden Mitgliederversammlung gewählt.

- 11.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, einschließlich der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 11.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Abteilungen**

- 12.1 Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 12.2 Jede Abteilung kann einen Ausschuss bilden, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen richtet.
- 12.3 Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 12.4 Eigene Abteilungskassen sind nicht zulässig!

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 13.2 Die Kassenprüfer sollten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 13.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 13.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 13.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## § 14 Vereinsordnung

- 14.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Vereinsordnung zuständig.

## § 15 Ordnungmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins beschließen, wenn sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1) Schriftlicher Verweis
- 2) Ausschluss gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrzahl von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 16.3 Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens Eindrütel aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 16.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30.05.1992.

Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Calw, den 30. Juni 2010

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender  
Norbert Splinter

\_\_\_\_\_  
stellvertretender Vorsitzender  
Bernd Rexer

Die Annahme der vorstehenden Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2009 wurde heute im Vereinsregister – VR 85 – eingetragen.

Stempel Amtsgericht

Calw, den 30. Juni 2010

FT 52  
ALZENBERG  
WIMBERG  
E.V.

# FINANZORDNUNG DES FC ALZENBERG/WIMBERG

## § 1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h., die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwartenden Erträgen stehen.
- 1.2 Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltplanes.
- 1.3 Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2.2 Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.  
Der Finanzausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
- 2.3 Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei dem Finanzausschuss einzureichen.
- 2.4 Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 1. Dezember statt.

### **§ 3 Jahresabschluss**

- 3.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 3.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3.3 Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 3.4 Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

- 4.1 Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- 4.2 Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- 4.3 Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- 4.4 Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 4.5 Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
- 4.6 Sonderkonten bzw. Sonderkassen einzelner Abteilungen sind nicht zulässig. Sonderkonten können vom Hauptkassierer (z.B. bei Veranstaltungen) eingerichtet werden und sind spätestens 2 Monate nach den Veranstaltungen vom Hauptkassierer abzurechnen.
- 4.7 Im Rahmen der Jugendordnung ist eine Jugendkasse zulässig! Die Jugendkasse verwaltet Jugendförderungsmittel und wird vom Jugendausschuss geführt. Jugendförderungsmittel bzw. Jugendkasse sind im Vereinsetat enthalten (§ 12 Abs. 5 Vereinsatzung und § 5 Jugendordnung). Die Jugendkasse wird von den Vereinskassenprüfern geprüft.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

- 5.1 Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.



- 5.2 Überschüsse aus Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
- 5.3 Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
- 5.4 Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung von der Hauptkasse zu verbuchen und zu verwenden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

- 6.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 6.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 6.3 Bei Gesamtabrechnung muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 6.4 Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- 6.5 Außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben über Euro 100,00 sind vorab vom 1. oder 2. Vorstand und Kassierer zu genehmigen.
- 6.6 Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6.7 Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

- 7.1 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - 1) dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam bis zu einer Summe von Euro 2.500,00
  - 2) dem Gesamtvorstand bis zu eines Betrag von Euro 25.000,00
  - 3) der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro und Verwaltungsbedarf einzugehen.
  - 4) Der Mitgliederversammlung ab einem Betrag über Euro 25.000,00 hinaus.

- 7.2 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 7.3 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 8 Spenden**

- 8.1 Der Verein oder die Abteilungsleiter sind nicht berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 8.2 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung gewünscht wird, müssen an die Stadtkasse Calw zur Weiterleitung an den Verein überwiesen oder einbezahlt werden.
- 8.3 Spenden kommen dem Gesamtverein zu Gute. Wenn diese vom Spender ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden, entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand über die Verwendung der Spende. Bei zweckgebundenen Spenden tritt § 6 Abs. 5 in Kraft.

## **§ 9 Inventar**

- 9.1 Zur Erfassung des Inventars ist von den Abteilungsleitern bzw. von den Organen des Vorstandes ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- 9.2 Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 9.3 Die Inventarliste muss enthalten:
- Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungswert
  - Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort
- Gegenstände die ausgesondert wurden oder werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- 9.4 Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventarliste vorzulegen.
- 9.5 Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.), sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden, oder durch Schenkung zufließen.

- 9.6 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände, ist ein Beleg vorzulegen.

## **§ 10 Zuschüsse**

- 10.1 Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- 10.2 Über die Verwendung zweckgebundener Zuschüsse entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.
- 10.3 Jugendfördermittel sind für die Jugendarbeit zu verwenden (Jugendordnung).

## **§ 11 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass**

- 11.1 Die Beitragszahlung regelt § 6 der Vereinssatzung bzw. die Beitragsordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Die Finanzordnung tritt durch die Verabschiedung am 30.05.1992 durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 01.06.1992 in Kraft.

---

1. Vorsitzender  
Norbert Splinter

---

2. Vorsitzender  
Bernd Rexer



**FC 52**

ALZENBERG  
WIMBERG  
E.V.

# JUGENDORDNUNG DES „FC ALZENBERG/WIMBERG E.V.“

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend- Arbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im FC Alzenberg/Wimberg e. V.

## § 2 Aufgaben und Ziel

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeitern/innen (jede Abteilung stellt mindestens einen Mitarbeiter/in)

Die Jugendvollversammlung soll möglichst im 1. Quartal des Jahres mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des FC Alzenberg/Wimberg zusammentreten und den Vereinsjugendausschuss wählen. Die Einladung erfolgt per Rundschreiben und Bekanntgabe in der örtlichen Presse durch den Vereinsjugendausschuss.

## § 4 Jugendausschuss

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach Innen

und Außen. Er oder Sie leiten die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Jugendfördermittel bzw. Jugendkasse sind im Vereinsgesamtetat enthalten. Die Jugendkasse wird von den Vereinskassenprüfern geprüft (§ 12 Abs. 5 der Vereinssatzung und § 4 Abs. 7 Finanzordnung).

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 30.05.1992 beschlossen und tritt in dieser Fassung durch die Bestätigung der Vereinsvorstandschaft vom 26.05.1992 in Kraft.

Calw, den 30. Juni 2010

---

1. Vorsitzender  
Norbert Splinter

---

2. Vorsitzender  
Bernd Rexer

---

Jugendleiter  
Stefen Frank

# EHRUNGSORDNUNG DES FC ALZENBERG / WIMBERG

## § 1 Grundsätze

Der FC Alzenberg/Wimberg e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nachstehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

## § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Ehrennadel in Bronze
2. der Ehrennadel in Silber
3. der Ehrennadel in Gold
4. der Ehrenmitgliedschaft

## § 3 Voraussetzungen der Ehrungen

3.1 Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. die Ehrennadel in Bronze
  - mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein
  - oder 20-jährige Mitgliedschaft
  - oder 10 Jahre aktiver Spieler
2. die Ehrennadel in Silber
  - mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein
  - oder 30-jährige Mitgliedschaft
  - oder 15 Jahre aktive Spieler
3. die Ehrennadel in Gold
  - mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein
  - oder 10-jährige Mitgliedschaft
  - oder 20 Jahre aktiver Spieler
4. die Ehrenmitgliedschaft
  - mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und eine 20-jährige Mitgliedschaft

3.2 Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

3.3 Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

- 3.4 Die Anrechenbarkeit für Ehrungen für aktive Spieler gilt ab deren 16. Lebensjahr.

## **§ 4 Antragsverfahren**

- 4.1 Antragsberechtigt für Ehrungen ist der Vereinsvorstand.  
4.2 Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

## **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Die Abteilungsverfahren bei der Verleihung der Ehrennadel in Bronze oder Silber entsprechend.

## **§ 7 Erfassung**

- 7.1 Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzungszeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Personen übergeben.  
7.2 Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30. Juni 2010.

---

1. Vorsitzender  
Norbert Splinter

---

2. Vorsitzender  
Bernd Rexer



# BEITRAGSORDNUNG

Nach § 6 der Vereinsordnung, gültig ab 01.01.2014

- 1.1 Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Ehrenmitglieder sind nach der Ehrenordnung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 1.2 Eine Änderung der Beiträge kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.

- 1.3 Ab 01.01.2014 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedergruppe	Beitragshöhe
15001	Beitragsfrei	0,00 €
15002	Aufnahmegebühr	15,00 €
15003	Erwachsene Männer	66,00 €
15004	Erwachsene Frauen	36,00 €
15005	Unter 18	42,00 €
15006	Rentner	36,00 €
15007	Ehepaar	90,00 €
15008	Familie	110,00 €

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei

Maßgeblich ist jeweils das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts bzw. zum 1. Januar des Beitragsjahres.

- 1.4 Wehrpflichtige und Zivildienstleistende können für das auf den Dienstbeginn folgende Jahr von der Beitragszahlung auf Antrag befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 1.5 Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise auf Antrag von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.
- 1.6 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- 1.7 Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt im Regelfall durch das Abbuchungsverfahren im 1. Quartal jeden Jahres. Bei Vereinseintritt nach dem 1. Quartal wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr 2 Monate nach Eintritt zur Zahlung fällig.
- 1.8 Mitglieder die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen erhalten im 1. Quartal jeden Jahres die Rechnung mit dem Überweisungsformular zugesandt.

- 1.9 Bei einem Vereinseintritt vor dem 30. September wird der volle Jahresbeitrag berechnet. Ab 01. Oktober ist das laufende Jahr beitragsfrei.
- 1.10 Da der Vereinsaustritt nach § 5 der Vereinssatzung erst mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird, ist für das Austrittsjahr der volle Beitrag zu entrichten. Der Vereinsaustritt ist dem Vorsitzenden oder Kassenwart schriftlich zu erklären.
- 1.11 Bei Mahnverfahren entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Calw, den 31.März 2016

1.Vorsitzender  
Norbert Splinter

2. Vorsitzender  
Bernd Rexer

